

## **Stellungnahme zum angepassten PH 40 («Schweizer Prüfungshinweis 40»)**

Die OAK BV hat per 29.08.2022 die Weisungen 04/2013 («Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle») revidiert sowie das angepasste PH 40 («Schweizer Prüfungshinweis 40») für verbindlich erklärt. Beide Dokumente regeln unter anderen den Wortlaut des Revisionstestats für Vorsorgeeinrichtungen.

Unter Ziffer 4.1, Punkt 20 des PH 40 steht: «Für die Bewertung der für die versicherungstechnischen Risiken notwendigen Rückstellungen, bestehend aus Vorsorgekapitalien(7) und technischen Rückstellungen, ist der Experte für berufliche Vorsorge verantwortlich. Eine Prüfung der Bewertung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen gehört nicht zu den Aufgaben der Revisionsstelle nach Art. 52c Abs. 1 Bst. a BVG» Dieser Satz wird Bestandteil des Revisionstestats sein. Fusszeile (7) lautet: «Hinsichtlich der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten (Beitragsprimat) bezieht sich die Bewertung auf Anpassungen zum reglementarischen Sparkapital (z. B. Art. 17 FZG).»

Diese Formulierung mag nicht vollkommen eindeutig sein. Nach Rücksprache mit der BVG-Subkommission von EXPERTsuisse nimmt der Vorstand im Namen der SKPE wie folgt Stellung: «Der Experte für berufliche Vorsorge hat die Vorsorgekapitalien zu berechnen und zu bestätigen. Im Beitragsprimat besteht diese Aufgabe darin, die drei Werte [Reglementarisches Sparkapital / Mindestbetrag nach Art. 17 FZG / BVG-Mindestaltersguthaben] zu vergleichen und den Höchstbetrag zu berücksichtigen. Dabei stützt sich der Experte auf die Angaben/Listen/Auswertungen, die ihm die Vorsorgeeinrichtung zur Verfügung stellt. Gewisse Plausibilitätskontrollen sind zwar empfohlen, doch eine vollumfängliche Überprüfung der erhaltenen Daten ist nicht Bestandteil der Aufgabe. Insbesondere die Überprüfung des sogenannten Sparkapitalnachweises ist und bleibt Aufgabe der Revisionsstelle.»

SKPE-Vorstand

November 2022

Beilage: Auszug PH 40

### 3 Bericht der Revisionsstelle

#### 3.1 Erster Teil – Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

- 18 ISA-CH 700 regelt den Standardwortlaut des Prüfungsurteils in Tz. 23 ff. und die Berichterstattung zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen in Tz. 43 ff. Ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil (ISA-CH 700, Tz. 25) gibt der Abschlussprüfer ab, wenn er zum Schluss kommt, dass die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den massgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt ist. Bei einer Vorsorgeeinrichtung lautet das Prüfungsurteil: (s. *Berichtsbeispiel I im Anhang*)

*Prüfungsurteil zur Jahresrechnung (erster Teil des Revisionsberichts)*

"Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz, der Stiftungsurkunde und den Reglementen".

#### 3.2 Zweiter Teil – Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

- 19 Die weiteren Prüfungshandlungen gemäss Art. 52c Abs. 1 BVG und Art. 35 BVV 2 (siehe Tz. 8) und die daraus abgeleitete Prüfungsbestätigung ergeben sich aus den Vorschriften des BVG und dessen Verordnungen. Prüfungs- und Berichterstattungsumfang gehen bei einer Vorsorgeeinrichtung weiter als bei einer ordentlichen Revision nach den Bestimmungen des Aktienrechts. Bei Vorliegen einer Unterdeckung ergeben sich zusätzliche Aufgaben der Revisionsstelle, welche aus Art. 35a BVV 2 hervorgehen (s. Kapitel 14 Besondere Aufgaben der Revisionsstelle bei Unterdeckung).

### 4 Aufgabenteilung des Experten für berufliche Vorsorge mit der Revisionsstelle

#### 4.1 Verantwortung des Experten für berufliche Vorsorge

- 20 Gemäss Art. 52a BVG bestimmt die Vorsorgeeinrichtung eine Revisionsstelle sowie einen Experten für berufliche Vorsorge für die Prüfung<sup>6</sup>. Im Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung wird mit folgendem Abschnitt die Verantwortung des Experten für berufliche Vorsorge verdeutlicht:

*Verantwortlichkeiten des Experten für berufliche Vorsorge für die Prüfung der Jahresrechnung*

*Für die Prüfung bestimmt der Stiftungsrat eine Revisionsstelle sowie einen Experten für berufliche Vorsorge. Für die Bewertung der für die versicherungstechnischen Risiken notwendigen Rückstellungen, bestehend aus Vorsorgekapitalien<sup>7</sup> und technischen Rückstellungen, ist der Experte für berufliche Vorsorge verantwortlich. Eine Prüfung der Bewertung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen gehört nicht zu den Aufgaben der Revisionsstelle nach Art. 52c Abs. 1 Bst. a BVG. Der Experte für berufliche Vorsorge prüft zudem gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG periodisch, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.*

- 21 Dieser Abschnitt ist im Bericht des Abschlussprüfers immer aufzuführen bei Vorsorgeeinrichtungen, welche reglementarische Leistungen erbringen und daher dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen sind. Bei Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB oder anderen Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (z.B.

<sup>6</sup> Der Experte für berufliche Vorsorge ist weder ein Sachverständiger des Managements (ISA-CH 500) noch ein Dienstleister (ISA-CH 402). Er übt eigenständig eine gesetzliche Prüfpflicht aus.

<sup>7</sup> Hinsichtlich der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten (Beitragsprimat) bezieht sich die Bewertung auf Anpassungen zum reglementarischen Sparkapital (z.B. Art. 17 FZG).